

III ZR 134/63
Verkündet
am 21. Dezember 1964
[REDACTED],
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

24

2165 074

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Antonia R [REDACTED] geb. S [REDACTED] in V [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

1.) Frau Helene W [REDACTED] geb. S [REDACTED] in [REDACTED]
M [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],

2.) Kraftfahrer Wilhelm S c [REDACTED] in [REDACTED]
B [REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Dezember 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg (Oldb) vom 5. Juni 1963 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Feststellung, daß sie, ihr Bruder August und die Beklagten als gesetzliche Erben ihren am 16. September 1961 verstorbenen Bruder Johann Joseph S. [REDACTED] beerbt hätten. Die Beklagten haben nicht in Abrede gestellt, daß die Genannten die gesetzlichen Erben seien, haben jedoch um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, daß sie kraft letztwilliger Verfügung des Erblassers alleinige - testamentarische - Erben des Erblassers geworden seien. Sie berufen sich insoweit auf zwei an die Beklagte Frau W. [REDACTED] gerichtete Briefe des Erblassers vom 10. Februar 1943 und 18. Februar 1943, die dieser als Soldat geschrieben hat. In dem ersten dieser Briefe heißt es u.a.: "Wonn mir etwas zustoßen sollte, ... habe ich mein ganzes Gold u Sachen u Erbteil Dir, Leni, Hanna [das ist eine vor dem Erblasser am 5. August 1956 verstorbene Schwester] und B. [das ist eine Bezeichnung für den Beklagten Wilhelm Sc. [REDACTED]] vermacht." In dem zweiten Brief vom 18. Februar 1943 ist u.a. gesagt: "Sollte mir was zustoßen, so ist von mir aus alles geregelt u behalt die Schreiben damit Du Hanna u B. über meine Sachen Bar Geld u mein Erbteil verfügen könnt".

Demgegenüber hat die Klägerin die Auffassung vertreten: Der Erblasser habe die Erbeinsetzung nur für den Fall gemeint, daß er aus dem Kriege nicht zurückkehre. Es habe sich um ein Militärtestament gehandelt, das nach gesetzlicher Vorschrift seine Gültigkeit mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage verloren habe, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört habe.

Das Landgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben mit der Begründung, daß die beiden Briefe des Erblassers ein

Militärtestament darstellten, das ein Jahr nach der Rückkehr des Erblassers aus dem Kriege ungültig geworden sei.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht sieht in dem Brief des Erblassers vom 10. Februar 1943 eine letztwillige Verfügung. Die Revision vertritt demgegenüber die Meinung, der Gebrauch des Perfekts in dem Brief ("..... habe ich vermacht") spreche eindeutig für das Gegenteil. Das ist indes nicht der Fall. Mag die Ausdrucksweise in dem Brief auch ungewöhnlich sein, so steht sie doch keineswegs zwingend der Auffassung des Berufungsgerichts, das sich mit der Verwendung des Perfekts ausdrücklich auseinandergesetzt hat, entgegen. Die Revision macht in diesem Zusammenhang weiter geltend: Im Brief vom 18. Februar 1943 sei gesagt, daß beide Schreiben aufbewahrt werden sollten. Daraus ergebe sich, daß beide Briefe als Einheit aufgefaßt werden müßten. Diese Erwägung ist jedoch ebenfalls nicht zwingend und weist einen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts nicht auf. Auch sonst läßt die vom Berufungsgericht vorgenommene Würdigung des Briefes vom 10. Februar 1943 als einer letztwilligen Verfügung einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen.

2. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß die letztwillige Verfügung, als die das Berufungsgericht den



Brief vom 10. Februar 1943 wertet, nicht ein Militärtestament im Sinne von Art. 1 § 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (RGBl I, 335) darstellt. Dazu ist in dem angefochtenen Urteil ausgeführt: Als jenes Gesetz ergangen sei, habe es geringere Anforderungen an die Form des Testierens für Soldaten im mobilen Verhältnis als das Bürgerliche Gesetzbuch gestellt. Dies habe auch für die hier maßgebende Bestimmung in Art. 1 § 3 Abs. 1 a des Gesetzes gegenüber der damals noch geltenden Vorschrift in § 2231 Ziffer 2 BGB gegolten. Hiernach habe ein eigenhändiges Privattestament nur durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden können, während eine letztwillige Verfügung als Militärtestament gültig errichtet gewesen sei, wenn der Erblasser sie bloß eigenhändig geschrieben und unterschrieben hatte. Durch § 21 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl I, 973) sei dann bestimmt worden, daß der Erblasser ein Testament in ordentlicher Form durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten könne und weder Zeit noch Ort angegeben werden müsse, und eine Unterzeichnung genüge, die eine Identifizierung des Erblassers ermögliche. Damit sei die Formerleichterung von Militärtestamenten in Fällen, in denen ein volljähriger Soldat eigenhändig geschrieben testierte, wie im vorliegenden Fall, und sich keine Zweifel im Sinne von § 21 Abs. 5 des Testamentengesetzes ergeben konnten, gegenstandslos geworden. Art. 1 § 3 Abs. 1 a des genannten Gesetzes vom 24. April 1934 habe in solchen Fällen keine gegenüber dem Testamentengesetz besondere Vorschrift mehr über Testamente von Wehrmachtsangehörigen enthalten. Nach § 27 des Testa-

mentsgesetzes seien aber nur die "besonderen" Vorschriften über Testamente von Wehrmachtsangehörigen unberührt geblieben, nämlich insoweit, als sie eine Erleichterung in der Form auch noch gegenüber dem Testamentgesetz zuließen.

In diesen Ausführungen tritt ein Rechtsirrtum nicht zutage, so daß mit dem Berufungsgericht davon auszugehen ist, daß der Erblasser als Soldat eine letztwillige Verfügung nach dem Testamentgesetz, aber nicht durch Militärtestament errichtet hat. Was die Revision demgegenüber vorbringt, greift nicht durch.

Die Revision meint einmal, das Berufungsgericht habe überschen, daß beide Briefe nicht den Formen eines ordnungsmäßigen privatschriftlichen Testamentes entsprechen. Denn beide seien nicht mit dem vollen Vornamen und Familiennamen des Erblassers unterschrieben, wie § 21 Abs. 3 des Testamentgesetzes es verlange. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß die Unterzeichnung mit Vor- und Familiennamen in der genannten Gesetzesbestimmung nur als Soll-Vorschrift enthalten ist und daß eine Unterschrift in anderer Weise, die zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung ausreicht, der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegensteht. Dafür, daß die lediglich mit Vornamen unterschriebenen Briefe nicht vom Erblasser stammen und die in ihnen enthaltenen Erklärungen nicht ernstlich gemeint seien, ist dem Sachvortrag der Parteien, insbesondere auch dem eigenen Vorbringen der Klägerin, nichts Hinreichendes zu entnehmen.

Die Revision meint weiter: Aus dem Inhalt der beiden Briefe ergebe sich, daß die Sorge über die militärische Lage

und die dadurch bedingte Gefährdung des Erblassers Anlaß zur Abfassung der beiden Schreiben gewesen sei. Infolgedessen spreche die Vermutung dafür, daß der Erblasser als Wehrmachtsangehöriger auch ein Soldatentestament habe errichten wollen. Eine Umdeutung in ein ordentliches, bürgerlichrechtliches Testament komme nur in Betracht, wenn sich aus der Urkunde der Wille des Testators ergebe, daß das Testament in jedem Fall auch über die Jahresfrist des Art. 1 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 24. April 1934 in Geltung bleiben solle. Insoweit verkennt die Revision folgendes: Ein Militärtestament im Sinne des genannten Gesetzes liegt nur vor, wenn es in den besonderen in diesem Gesetz vorgesehenen und für zulässig erachteten Formen errichtet ist. Ist das Testament in einer der - früher im Testamentgesetz, jetzt wieder im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten - allgemein zulässigen Formen von einem auch nach allgemeinen Grundsätzen Testierfähigen errichtet, dann ist es kein "Militärtestament" oder "Soldatentestament", mag der Erblasser das Testament auch als Soldat errichtet haben und zu der Errichtung durch die besondere Lage, in der er sich als Soldat befand, veranlaßt worden sein. Eine ganz andere Frage ist die, ob das Testament gegebenenfalls nur unter einer Bedingung - etwa der, daß der Erblasser nicht aus dem Krieg oder einer besonderen Gefahrenlage zurückkehre - errichtet ist. Jedenfalls macht die Tatsache, daß ein in allgemein-gültiger Form verfaßtes Testament von einem Soldaten und in einer kriegsbedingten besonderen Gefahrensituation errichtet ist, das Testament nicht zu einem Militärtestament im Sinne des Gesetzes vom 24. April 1934.

3. Schließlich wendet sich die Revision auch vorgeblich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die letzt-

willige Verfügung des Erblassers nicht unter der auflösenden Bedingung des Überlebens im Kriege getroffen worden sei. Die Revision macht dazu geltend: Entweder seien bereits beide Briefe im Zusammenhang dahin aufzufassen, daß die Erbeinsetzung nur unter der Bedingung vorgenommen worden sei, daß der Erblasser den Krieg nicht überlebe. Wenn man dem nicht folgen und annehmen wolle, daß der Brief vom 10. Februar 1943 eine unbedingte Erbeinsetzung enthalte, dann sei jedenfalls dieser Brief überholt durch den Brief vom 18. Februar 1943, in dem eine bedingte Erbeinsetzung zu erblicken sei, die nur habe gelten sollen, wenn der Erblasser nicht aus dem Kriege "rauskomme". Damit sei das erste Testament durch das zweite widerrufen (§ 2258 Abs. 1 EGB). Auch hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Es ist bereits oben unter 1) ausgeführt worden, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, der Brief vom 10. Februar 1943 sei für sich allein - und nicht erst im Zusammenhang mit dem späteren Brief - als letztwillige Verfügung zu werten, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Ebensowenig aber sind durchgreifende Bedenken gegen die - auf tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts beruhende - Auffassung des Berufungsgerichts zu erheben, die dahin geht, daß der Brief vom 18. Februar 1943 eine neue Erbeinsetzung nicht enthalte. Das Berufungsgericht hat mit hin - ohne daß die Revision insoweit einen Rechtsfehler aufzuzeigen vermöchte - in dem zweiten Brief eine letztwillige Verfügung überhaupt nicht gesehen, so daß auch von einem testamentarischen Widerruf der in dem ersten Brief enthaltenen letztwilligen Verfügung durch den zweiten Brief nicht in Betracht kommen kann.

4. Die Revision erweist sich nach alledem als ungegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Reinhardt